

Studien zur Geschichte des Völkerrechts 29



Urs Matthias Zachmann

Völkerrechtsdenken und Außenpolitik in Japan, 1919-1960



Nomos

Urs Matthias Zachmann

Völkerrechtsdenken und
Außenpolitik in Japan,
1919-1960



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8329-6981-3

1. Auflage 2013

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2013. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Studien zur Geschichte des Völkerrechts

Begründet von Michael Stolleis

Herausgegeben von

Wolfgang Graf Vitzthum

Juristische Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen

Bardo Fassbender

Universität St. Gallen, Lehrstuhl für Völkerrecht,
Europarecht und Öffentliches Recht

Miloš Vec

Universität Wien

Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte

Band 29

Für Miriam

Hinweis: Ostasiatische Namen werden in der traditionell üblichen Reihenfolge mit dem Familiennamen zuerst angegeben. Die Umschrift japanischer und chinesischer Namen und Begriffe erfolgt nach dem revidierten Hepburn- bzw. dem Pinyin-System.

Danksagung

Als Untersuchung eines juristischen Fachdiskurses, dessen historische Entwicklung sich erst unter Berücksichtigung seines politischen, intellektuell-ideologischen und weltgeschichtlichen Umfeldes vollständig erschließt, ist diese Arbeit interdisziplinär angelegt. Ein solcher Ansatz kann neue Perspektiven eröffnen, konfrontiert jedoch Autor wie Leser mit der Vielzahl von Standards und Sensibilitäten der beteiligten Disziplinen, wie der Rechtsgeschichte, der politischen Ideengeschichte, der Diplomatiegeschichte und der Japanologie. Die Darstellung sucht diesem Umstand Rechnung zu tragen und zwischen den spezifischen Methoden und Sachkenntnissen der einzelnen Disziplinen zu vermitteln.

Die vorliegende Arbeit beruht in ihrer ursprünglichen Form auf der Habilitationsschrift, die im November 2010 von der Fakultät für Kulturwissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München im Fach Japanologie angenommen wurde. An erster Stelle möchte ich daher insbesondere den Mitgliedern des Mentorats danken, die dieses Habilitationsverfahren begleitet haben: Herrn Prof. Dr. Klaus Vollmer (München), Herrn Prof. Dr. Wolfgang Seifert (Heidelberg) und Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Stolleis (Frankfurt). Ebenso danke ich Frau Prof. Dr. Verena Blechinger-Talcott (FU Berlin) und Herrn Prof. Dr. Wolfgang Schwentker (Ösaka) für ihre Hinweise und Kommentare in ihren externen Gutachten. Schließlich möchte ich noch einmal Herrn Prof. Dr. Klaus Vollmer und meinen Kollegen vom Japan-Zentrum der LMU München für die optimalen Arbeitsbedingungen während der Abfassung der Habilitationsschrift danken.

Forschungsaufenthalte an der Universität Tokyo und der Seikei-Universität wurden von der Japan Foundation (2007) sowie einem Fellowship des Center for Asian and Pacific Studies der Seikei-Universität (2009) unterstützt. Ich danke meinen Gastgebern, Herrn Prof. Ōnuma Yasuaki (Universität Tokyo/Meiji-Universität) und Prof. Teraya Kōji (Universität Tokyo) sowie Prof. Miura Kuniyasu und den Mitgliedern des Center for Asian and Pacific Studies der Seikei-Universität sehr für ihre Gastfreundschaft. Herrn Ōnuma danke ich insbesondere für die fortdauernde Unterstützung und Einbeziehung in laufende Forschungsprojekte.

Weiterhin möchte ich den folgenden Personen für wertvolle Gespräche und Kontakte danken (in alphabetischer Reihenfolge): Dr. Tomoko Akami (ANU), Prof. Akira Iriye (Harvard), Prof. Duncan Kennedy (Harvard), Prof. Rikki Kersten (ANU), Prof. Martti Koskenniemi (Helsinki), Prof. Nakatani Kazuhiro (U. Tokyo), Prof. Obinata Sumio (Waseda), Prof. Sakai Tetsuya (U. Tokyo), Prof. Shinohara Hatsue (Waseda), Herrn Taoka Shunji (Tokyo, ehem. *Asahi shinbun*), Prof. Watanabe Hiroshi (U. Tokyo/Hōsei), Prof. Yanagihara Masaharu (U. Kyūshū).

Ebenso danke ich den Mitgliedern der Redaktion Schriftenreihen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, insbesondere Herrn Dr. Karl-Heinz Lings, für das professionelle und geduldige Lektorat.

Schließlich gilt mein herzlichster Dank meiner Familie für ihre stetige Unterstützung und Anteilnahme.

Edinburgh, Mai 2013

Inhalt

Einleitung	1
Vorbemerkung	1
I. Krieg und Ordnung im heutigen Völkerrecht	2
1. Grundstrukturen der gegenwärtigen Völkerrechtsordnung	2
2. Friedenssicherung und Kriegsrecht	3
3. Krisenerscheinungen des modernen Völkerrechts	7
II. Japans Rolle in der Entwicklung des modernen Völkerrechts	9
1. Prolog: Die Relativität des europäischen Völkerrechts	10
2. Die Expansion und Universalisierung der europäischen Völkerrechtsordnung	13
3. Die Entwicklung des Kriegsvölkerrechts bis 1919	19
III. Völkerrecht im Zeichen kulturell-historischer Heterogenität	22
1. Die gefährdete „Einheit der Völkerrechtsordnung“	22
2. Kulturelle Parallelen: Globalisierung und die Selbstzweifel Europas	25
3. Recht, Völkerrecht und Demokratie im postmodernen Zeitalter	27
4. Ausblick	30
IV. Japanische Völkerrechtsgeschichte als außereuropäische Geistesgeschichte	30
1. Völkerrechtsgeschichte als Geistesgeschichte	30
2. Japanische Völkerrechtsgeschichte: das Problem des Eurozentrismus	34
1. Kapitel Außenpolitik und Völkerrecht in Japan, 1603–1910	37
Vorbemerkung	37
I. Außenpolitik und Völkerrecht in der Tokugawa-Zeit	40
1. Die zwischenstaatliche Ordnung der Tokugawa-Zeit	40
2. Bewertung der zwischenstaatlichen Ordnung	43
3. Völkerrechtliche Ansätze in der zwischenstaatlichen Ordnung der Tokugawa-Zeit	44
II. Japans Außenpolitik in der Bakumatsu- und Meiji-Zeit	48
1. Die Entstehung des ostasiatischen Vertragshafensystems im 19. Jahrhundert	48
2. Japans Eintritt in das Vertragshafensystem, 1854–1871	51

a)	Der Abschluss von Verträgen mit den westlichen Mächten	51
b)	Die „ungleichen Verträge“ und die außenpolitischen Zielsetzungen der Meiji-Zeit	53
c)	Der neue „Standard der Zivilisation“ und Exterritorialität in Japan	57
3.	Japans Neupositionierung in Ostasien, 1871–1910	60
a)	Der Abschluss von neuen Verträgen mit den westlichen Mächten	61
b)	Die Neuausrichtung der Anrainerbeziehungen im Vertragshafensystem	62
c)	Der Aufbau einer modernen Einflussosphäre in Ostasien	66
III.	Völkerrecht in der Meiji-Zeit in Praxis, Rezeption und Wissenschaft . .	69
1.	Völkerrechtliche Aspekte der außenpolitischen Entwicklung, 1871–1910	69
a)	Die Landnahme: Taiwan 1874	69
b)	Die Anerkennung/Annexion von Staaten: Korea 1876/1910	70
c)	Krieg (1894/95, 1900, 1904/05) und Frieden (Den Haag 1899, 1907)	71
2.	Rezeption und Etablierung der Völkerrechtswissenschaft in Japan	77
a)	Die Rezeption des westlichen Völkerrechts durch Übersetzungen ab 1865	78
b)	Die Rolle des Außenministeriums	80
c)	Die Etablierung der Völkerrechtswissenschaft in Japan ab 1895	81
2. Kapitel	Krieg und Ordnung im Washington-Versailles-System I: Japan und der Völkerbund	85
	Vorbemerkung	85
I.	Japans Außenpolitik in der Zeitenwende des Ersten Weltkriegs: Imperialismus vs. „Neue Diplomatie“	88
1.	Erster Weltkrieg	89
2.	Versailles und Völkerbund, 1919/20	91
3.	Washington 1921/22 und die „Shidehara-Diplomatie“	94
II.	Die verfahrensmäßige Einschränkung des Krieges in der Völkerbundordnung	97
1.	Inhalt und Interpretation der Völkerbundregeln zum Krieg	97
2.	Die Interpretation der japanischen Regierung	99
III.	Die Reaktionen in der japanischen Öffentlichkeit auf den Völkerbund	102
1.	Konoe Fumimaro, 1918	103
2.	Ishibashi Tanzan, 1919	106
IV.	Der völkerrechtliche Diskurs: Kriegsführungsrecht vs. „unerlaubte Handlung“	108
1.	Tachi Sakutarō	109

a) Person und Werk	109
b) Völkerrechtsgemeinschaft und Völkerbund	110
c) Kriegsführungsrecht und Kriegseinhegung	112
2. Yokota Kisaburō	114
a) Person und Werk	114
b) Yokotas Isomorphie von Staat und Völkerrechtsgemeinschaft	116
c) Krieg als „Straftat“ und „unerlaubte Handlung“	118
3. Kapitel Krieg und Ordnung im Washington-Versailles-System II: Japan und der Briand-Kellogg-Pakt (1928)	121
Vorbemerkung	121
I. Entstehung und Inhalt des Briand-Kellogg-Paktes	125
1. Vorläufer	125
2. Zustandekommen und Hintergründe des Briand-Kellogg-Paktes	128
3. Inhalt, Interpretation und Bewertung des Briand-Kellogg-Paktes	131
a) Inhalt und Interpretation des Paktes	131
b) Der Pakt als Dokument der „Neuen Diplomatie“	134
II. Die Position der japanischen Regierung zu Kriegsverhütung und Kellogg-Pakt	135
1. Das Dilemma der japanischen Festlandpolitik	135
2. Die Interpretation des Paktes durch die japanische Regierung	138
III. Reaktionen in der japanischen Öffentlichkeit auf den Pakt	144
1. Reaktionen zu Idee, Inhalt und Effektivität des Paktes	144
2. Innenpolitische Parallelen: Das „Gesetz zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung“ (1925)	147
IV. Der völkerrechtliche Diskurs: Krieg als unverzichtbares Element einer unvollkommenen Gemeinschaft	149
1. Tachi Sakutarō	150
2. Exkurs: Internationale Streitbeilegung während der Zwischenkriegszeit	151
3. Taoka Ryōichi	153
a) Person und Werk	153
b) Taokas Kritik am Briand-Kellogg-Pakt	155
4. Kapitel Der Mandschurische Zwischenfall und Japans Austritt aus dem Völkerbund, 1931–1933	159
Vorbemerkung	159
I. Das japanische Militär und die Mandschurei	164
1. Die politische Stellung des Militärs in Japan	164
2. Die Stellung Japans in der Mandschurei: die Guandong-Armee	169

II. Der Mandschurische Zwischenfall und Japans Austritt aus dem Völkerbund	173
III. Die Mandschurische Krise als Abweichung vom <i>status quo?</i>	178
1. Die Haltung der japanischen Regierung	178
2. Die westlichen Großmächte und die Stimson-Doktrin	183
IV. Reaktionen in der japanischen Öffentlichkeit auf die Mandschurische Krise	185
V. Der völkerrechtliche Diskurs: Eine japanische Monroe-Doktrin, Chinas Non-Entität und die leiblichen Gefahren des Positivismus	188
1. Tachi Sakutarō	189
2. Yokota Kisaburō	191
3. Thomas Baty	196
5. Kapitel Ordnungsdenken und Kriegsrecht während des Asiatisch-Pazifischen Krieges, 1937–1945	205
I. Das Projekt einer Ostasiatischen Völkerrechtsordnung	205
1. Hintergründe und politische Ziele der Erklärungen von 1938 und 1940	205
2. Intellektuelle Fundierungen	213
a) Internationalismus und die „Überwindung der Moderne“	213
b) Die Sinnggebung des Sinnlosen: Miki Kiyoshi und die Shōwa kenkyūkai	218
3. Völkerrechtliche Vorarbeiten zu einer regionalen Völkerrechtsordnung	224
a) Der Begriff des regionalen Völkerrechts	224
b) Die Kokusaihō gakkai als völkerrechtlicher <i>think tank</i>	225
c) Tabata Shigejirō: Von der Schwierigkeit, juristisch anders zu denken	232
d) Yasui Kaoru	248
II. Die Verteidigung des Elfenbeinturms: Kriegsrecht während des Asiatisch-Pazifischen Krieges	261
1. Die japanische Kriegsführung und die Haltung des Militärs	262
2. Positionen in der japanischen Öffentlichkeit	267
a) Der <i>Asamamaru</i> -Zwischenfall von 1940.	267
b) Ultrationalistische Positionen: Völkerrecht und Japans Männlichkeit	268
c) Liberaler Völkerrechtsrelativismus (Kiyosawa Kiyoshi)	270
3. Die Position japanischer Völkerrechtler	271
a) Faktischer Krieg (Tachi Sakutarō)	272
b) Luftkrieg (Taoka Ryōichi)	274
c) Totaler Krieg (Yokota Kisaburō)	275

6. Kapitel	Von der Niederlage zum zweiten US-Japanischen Sicherheitsbündnis, 1945–1960	279
	Vorbemerkung	279
I.	Politische und intellektuelle Entwicklungen	283
1.	„Reiches Land, schwaches Militär“: Politische Entwicklungen, 1945–1960	283
2.	Japans Wendung nach innen: Intellektuelle Entwicklungen	293
II.	Der Übergang japanischer Völkerrechtler in die Nachkriegsordnung ..	297
1.	Yasui Kaoru	300
2.	Yokota Kisaburō	304
3.	Tabata Shigejirō	316
III.	Japanische Völkerrechtler und das Sicherheitsdilemma Japans	330
IV.	Der Geist der Vergangenheit: Japanische Völkerrechtler zur Aufarbeitung des Krieges	335
1.	Reaktionen japanischer Völkerrechtler auf den Tokioter Prozess ...	336
2.	Das „Atombomben-Urteil“ von 1963	339
Schluss		
I.	Zusammenfassung der Ergebnisse	343
II.	Völkerrecht in Japan, 1919–1960: Versuch einer Gesamtbewertung ...	350
III.	Ausblick: Die Illusion der voraussetzungslosen Alterität	356
	Quellen- und Literaturverzeichnis	361
	Personenregister	411
	Sachregister	415

Einleitung

Vorbemerkung

Japan nimmt in der Geschichte des frühen 20. Jahrhunderts eine besondere Stellung ein, insofern es als die einzige nicht-westliche Nation unter den Großmächten die Geschicke der Weltpolitik mitbestimmte. Als solche spielte Japan zugleich eine bedeutende Rolle in der Entwicklung des Völkerrechts, indem es wesentlich die beiden Entwicklungslinien mitprägte, die vom klassischen Völkerrecht des 19. Jahrhunderts zu unserem heutigen Völkerrecht führten: Der Beitritt Japans zur vormals rein westlichen Völkerrechtsgemeinschaft leitete die allmähliche Universalisierung des europäischen Völkerrechts zum Weltvölkerrecht ein. Gleichzeitig spielte Japan eine wichtige Rolle in der Entwicklung des allgemeinen Gewaltverbots im heutigen Völkerrecht, welches unter anderem eine Reaktion auf Japans Außenpolitik in der Zwischenkriegs- und Kriegszeit darstellt.

Nichtsdestotrotz ist das japanische Verhältnis zum Völkerrecht im 20. Jahrhundert bislang weitgehend unerforscht. Es liegt auf der Hand, dass damit wichtige Motivationen der japanischen Außenpolitik sowie wesentliche Inhalte der innerjapanischen Diskussion unberücksichtigt geblieben sind. Ebenso müssen maßgebliche Aspekte der internationalen Politik des 20. Jahrhunderts sowie der Entwicklung des modernen Völkerrechts unverständlich oder zumindest verzerrt erscheinen, da der Anteil eines wichtigen Akteurs unbeleuchtet bleibt. Schließlich bietet das historische Beispiel Japans Einblicke in die vergleichbare Situation *anderer* aufstrebender Staaten in der Weltgemeinschaft heute, insbesondere in das Verhältnis dieser Staaten zu Krieg und Ordnung bei fortschreitender Multipolarisierung und Globalisierung.

Die vorliegende Untersuchung widmet sich daher dem Verständnis von Krieg und einer „gerechten“ internationalen Ordnung in der völkerrechtlichen Debatte in Japan während der Zwischen- und frühen Nachkriegszeit, d. h. von 1919 bis 1960. Die folgende Einleitung beschreibt nach einer kurzen Übersicht über die Grundstrukturen des modernen Völkerrechts die Rolle Japans in der langfristigen Entwicklung desselben und erläutert die methodologische Notwendigkeit des hier gewählten Ansatzes, japanische Völkerrechtsgeschichte als ein geistesgeschichtliches Problem zu behandeln. Das daran anschließende erste Kapitel liefert zur Vorbereitung auf die folgende Untersuchung eine konkrete historische Übersicht über die Außenpolitik Japans sowie dessen völkerrechtliche Position vom 17. bis ins frühe 20. Jahrhundert.

I. Krieg und Ordnung im heutigen Völkerrecht

1. Grundstrukturen der gegenwärtigen Völkerrechtsordnung

Eine einheitliche, allgemein anerkannte Definition dessen, was Völkerrecht ist, gibt es aufgrund der Vielschichtigkeit seiner Erscheinungen nicht.¹ Vielmehr bestimmt sich Völkerrecht aus einer Reihe verschiedener Grundeigenschaften, die eher einen Typus von Recht als einen fest umrissenen Rechtsbereich beschreiben und die zugleich die Rahmenbedingungen für Friedenssicherung und Kriegsrecht heute darstellen.

Das Völkerrecht unterscheidet sich grundlegend von innerstaatlichem Recht („Landesrecht“) darin, dass es der Souveränität des staatlichen Normgebers weitgehend entzogen ist, seinerseits jedoch staatliche Souveränität einschränken kann. Andererseits sind souveräne Staaten die eigentlichen „Herren der Völkerrechtsordnung“.² Ungeachtet des Hinzutretens neuer Völkerrechtssubjekte in der jüngeren Entwicklung stellen diese realen Herrschaftsgebilde nach wie vor den Kern des internationalen Systems dar. In Abwesenheit eines „Weltgesetzgebers“ sind daher die souveränen Staaten – als Vertragsparteien oder als Rechtsgemeinschaft – zugleich Normgeber und Normunterworfenen. Diese Doppelstellung bedingt zugleich die Fragilität, aber auch Flexibilität der modernen Völkerrechtsordnung und ihre besondere politische „Wirklichkeitsnähe“.

Die Grundprinzipien des heutigen allgemeinen Völkerrechts basieren auf dem modernen europäisch-angloamerikanischen Staatstypus.³ Überkommenes Leitprinzip der Völkerrechtsordnung ist somit das Prinzip der souveränen Gleichheit aller 194 gegenwärtig anerkannten unabhängigen Staaten.⁴ Die souveräne Gleichheit ist in der Charta der Vereinten Nationen daher auch an erster Stelle der Aufzählung ihrer Grundprinzipien genannt (Art. 2 Nr. 1 UN-Charta). Sie wird konkretisiert durch das Prinzip der Staatsfreiheit, welches den Staatswillen als wichtigste Grundlage der Völkerrechtsordnung anerkennt und eine Vermutung zugunsten der uneingeschränkten Unabhängigkeit eines Staates enthält,⁵ sowie durch das Interventionsverbot gem. Art. 2 Nr. 7 UN-Charta, welches gegen jegliche Eingriffe in „Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zustän-

¹ Zum Begriff des Völkerrechts vgl. Wolfgang Graf Vitzthum, „Begriff, Geschichte und Rechtsquellen des Völkerrechts“, in: ders. (Hrsg.), *Völkerrecht*, 5. Aufl., Berlin: De Gruyter Recht, 2010, S. 6–27.

² Vitzthum, „Begriff, Geschichte und Rechtsquellen“, S. 8. Internationale Organisationen und natürliche Personen sind zwar völkerrechtsfähig, aber nur partiell; Staaten sind die einzigen geborenen Völkerrechtssubjekte, Träger grundsätzlich aller völkerrechtlichen Rechte und Pflichten (*ibid.*, S. 13).

³ Vitzthum, „Begriff, Geschichte und Rechtsquellen“, S. 10.

⁴ Die Zahl der Staaten bezieht sich auf die von der UNO anerkannten unabhängigen Staaten (Vitzthum, „Begriff, Geschichte und Rechtsquellen“, S. 13).

⁵ So das Lotus-Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofs 1927 (PCIJ, Series A, No. 10).

digkeit eines Staates gehören“, gerichtet ist. Insofern steht die Staatsfreiheit in einer gewissen Analogie zu der allgemeinen Handlungsfreiheit des Einzelnen im Bereich der innerstaatlichen Ordnung, auch wenn letztere gerade durch innerstaatliche Gesetze sehr viel stärker eingeschränkt ist.

Da die Völkerrechtsordnung jedoch – anders als der innerstaatliche Bereich – relativ schwach organisiert ist und kein Gewaltmonopol kennt, sind die Staaten selbst zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie zur Lösung internationaler Probleme im Wege der friedlichen Streitbeilegung (Art. 1 Nr. 1, Art. 2 Nr. 3, Art. 33 Nr. 1 UN-Charta) und aktiven Zusammenarbeit verpflichtet (Art. 1 Nr. 3, Art. 11, 13, 55, 56 UN-Charta). Staaten sind daher im Konfliktfall auf das System friedlicher Streitbeilegung verwiesen und angehalten, die Lösung ihrer Streitigkeiten auf diplomatischem Wege oder in streitabschließenden Entscheidungsverfahren (Schiedsspruch, Gerichtsbarkeit) zu suchen.⁶

2. Friedenssicherung und Kriegsrecht

Das Gebot der Kooperation und friedlichen Konfliktlösung führt negativ gewendet zum allgemeinen Gewaltverbot des Art. 2 Nr. 4 UN-Charta.⁷ In einer „flachen“, d. h. stark auf Konsens statt Zwang bauenden, und schwach organisierten Völkerrechtsordnung wie der oben beschriebenen müsste das Prinzip der souveränen Gleichheit eigentlich um den Preis der Freigabe militärischer Gewalt, d. h. insbesondere der Anerkennung des Krieges als Konfliktlösungsmechanismus, erkaufte werden. Das allgemeine Gewaltverbot ist daher der Grundpfeiler des modernen Friedenssicherungsrechts (*ius contra bellum*) und stellt die eigentliche Neuerung gegenüber dem „klassischen“ Völkerrecht dar. Allerdings gehören die Bestimmung der Grenzen dieses Verbots und insbesondere seine Ausnahmen zu den umstrittensten Problemen des Völkerrechts.⁸ Hinzu treten besondere Schwierigkeiten bei der Sanktionierung des Verstoßes gegen dieses Verbot und der praktischen Durchführung von Maßnahmen kollektiver Sicherheit.

Unstreitig ist, dass das allgemeine Gewaltverbot im Kern jegliche militärische Gewaltanwendung in internationalen Konflikten untersagt.⁹ Dies umfasst selbstverständlich Krieg als intensivste Form militärischer Gewaltanwendung. Da jedoch die formellen und materiellen Voraussetzungen des Kriegszustandes

⁶ Für einen Überblick über das System friedlicher Streitbeilegung siehe Meinhard Schröder, „Verantwortlichkeit, Völkerstrafrecht, Streitbeilegung und Sanktionen“, in: Wolfgang Graf Vitzthum (Hrsg.), *Völkerrecht*, 5. Aufl., Berlin: De Gruyter Recht, 2010, S. 613–630.

⁷ Zum Rechtsstatus des allgemeinen Gewaltverbots siehe Michael Bothe, „Friedenssicherung und Kriegsrecht“, in: Wolfgang Graf Vitzthum (Hrsg.), *Völkerrecht*, 5. Aufl., Berlin: De Gruyter Recht, 2010, S. 647f.; zu neueren Entwicklungen nach 1999, siehe Hartmut Hillgenberg, „Gewaltverbot: Was gilt noch?“, in: Jochen Abr. Frowein u. a. (Hrsg.), *Verhandeln für den Frieden: liber amicorum Tono Eitel*, Berlin: Springer Verlag, 2003, S. 141–168.

⁸ Bothe, „Friedenssicherung und Kriegsrecht“, S. 655.

⁹ Bothe, „Friedenssicherung und Kriegsrecht“, S. 649f.

notorisch umstritten sind und Konfliktparteien seit jeher versucht haben, die Konsequenzen, die mit seiner Initiierung verbunden sind, zu unterlaufen (insbesondere seit Ächtung des Krieges als legitimen Mittels der Konfliktlösung im Jahre 1928), verzichtet das Völkerrecht nach 1945 weitgehend auf diesen Begriff.¹⁰ Heutige völkerrechtliche Verträge der Friedenssicherung stellen stattdessen auf „bewaffnete Konflikte“ ab. Fraglich ist allenfalls, ob diese Konflikte einen bestimmten Intensitätsgrad erreichen müssen, d. h. ob auch Kleinstkonflikte, sogenannte „Zwischenfälle“, ebenfalls von dem Verbot erfasst sind.¹¹

Das allgemeine Gewaltverbot erfasst nur zwischenstaatliche Konflikte. Es schützt daher souveräne Staaten, solange sie als solche anerkannt sind, gegen äußere Aggression. Dies gilt im Übrigen auch für sogenannte *failed states*,¹² was in historischer Hinsicht von Interesse ist, da u. a. Japan häufig den Zerfall der Staatsgewalt in seinen Nachbarstaaten China und Korea als Legitimation für Interventionen nutzte. – Nicht erfasst ist dagegen die Gewaltanwendung gegen natürliche Personen, was insbesondere für die Diskussion um „humanitäre Interventionen“ bedeutsam ist (siehe sogleich).

Im Rahmen des allgemeinen Gewaltverbots ist die Anwendung oder Androhung militärischer Gewalt gegenüber anderen Staaten nur bei Vorliegen bestimmter Rechtfertigungsgründe erlaubt. Dazu gehört insbesondere das Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung gem. Art. 51 UN-Charta, welches den Staaten – auch in der Friedensordnung der UN – als unmittelbarer Ausdruck ihrer Souveränität unbenommen bleibt (und insbesondere für Japans verfassungsrechtliche Diskussion um die Legitimität seiner Streitkräfte¹³ ein besonderes Problem darstellt). Um Staaten einen größeren Handlungsspielraum zu verschaffen, neigen manche Vertreter allerdings dazu, darüber hinaus besondere gewohnheitsrechtliche Rechtfertigungsgründe zu konstruieren. Hier wäre insbesondere die sogenannte „humanitäre Intervention“ zu nennen, die jedoch mangels einer durch Rechtsüberzeugung getragenen Praxis von der herrschenden Lehre abgelehnt wird.¹⁴ Vorbehalte gelten auch gegenüber dem sich entwickelnden Grundsatz einer besonderen „Schutzverantwortung“ (Responsibility to Protect), die bei systematischen Menschenrechtsverletzungen zur einseitigen militärischen

¹⁰ Zu den verschiedenen Kriegsbegriffen und den Schwierigkeiten einer Definition, siehe Yoram Dinstein, *War, Aggression and Self-Defence*, 5. Aufl., Cambridge: Cambridge University Press, 2012, S. 3–15.

¹¹ Vgl. Bothe, „Friedenssicherung und Kriegsrecht“, S. 650 m. w. N.; zur gleichgelagerten Problematik bzgl. des *ius in bello* siehe *ibid.*, S. 695f.

¹² Bothe, „Friedenssicherung und Kriegsrecht“, S. 653.

¹³ Vgl. hierzu Kap. 6.

¹⁴ Bothe, „Friedenssicherung und Kriegsrecht“, S. 662 m. w. N.; vgl. auch Anne Orford, *Reading Humanitarian Intervention: Human Rights and the Use of Force in International Law*, Cambridge: Cambridge University Press, 2003; Mary Ellen O’Connell, „Die Forderungen nach humanitären Interventionen – eine kritische Betrachtung“, in: Gerd Hankel (Hrsg.), *Die Macht und das Recht: Beiträge zum Völkerrecht und Völkerstrafrecht*, Hamburg: Hamburger Edition, 2008, S. 229–250.